

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 59=79 (1913)

Heft: 9

Artikel: Beschwerden

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-30418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXIX. Jahrgang.

Nr. 9

Basel, 1. März

1913

Erscheint wöchentlich. — Preis halbjährlich für die Schweiz Fr. 5.—, fürs Ausland Fr. 6.50. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel.** Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen.

Inhalt: Beschwerden. — Die „Aronautik“ im französischen Heere. — Die Bekleidungs- und Gepäckfrage in Frankreich. (Schluß). — Ausland: Frankreich: Analphabeten im französischen Heere. — Oesterreich-Ungarn: Das Rekrutenkontingent für Heer und Landwehren. — Niederlande: Herbstübungen. — Vereinigte Staaten von Amerika: Nationalgarde. Militärlieger.

Dieser Nummer liegt bei:
**Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1913 Nr. 2.**

Beschwerden.

Die Einsendung in Nr. 7 über Beschwerden hat uns einige Zuschriften eingetragen, in denen, unter Beilage aller Akten über den Erfolg von Beschwerden berichtet und um unsere Meinung über diese gefragt wird, wobei die geschätzten Briefschreiber stillschweigend erwarten, daß wir ihre Unzufriedenheit über die Erledigung ihrer Beschwerden billigen.

Wir möchten diese Zuschriften mit einer allgemeinen Betrachtung beantworten.

Jeder der sich klageführend an den Richter und im militärischen Verhältnis mit einer Beschwerde an den höheren Vorgesetzten wendet, ist von seinem guten Recht überzeugt und meint, es müsse ihm voll und ganz Recht gegeben werden. Wenn dies dann nur teilweise der Fall ist, sei es weil auch einiges Recht auf der andern Seite oder weil besondere Umstände vorliegen, denen der Entscheidende Rechnung tragen muß, so empfindet man das als eine Enttäuschung und ist selten objektiv genug, um sich selbst zu sagen, daß der Entscheid nicht anders ausfallen konnte.

Gerade bei der Behandlung von Beschwerden von Offizieren gegen ihre Vorgesetzten sind vielfach solche besonderen Umstände, die meist in der Person und Stellung des Angeklagten liegen, vorhanden und die zu einer materiellen Erledigung zwingen, die wahrscheinlich anders ausgefallen wäre, wenn diese besonderen Umstände nicht ihre Berücksichtigung gefordert hätten.

Verhindern, daß dies dann als eine Rechtsverweigerung bitter empfunden wird und veranlassen, daß der Kläger mit dem ihn nicht befriedigenden Entscheide zufrieden ist, kann nur durch die Form, in der der Entscheid mitgeteilt wird, durch die Redaktion des Urteils herbeigeführt werden.

Dies wird sehr oft bei uns nicht genügend beachtet. Teilweise hat das seinen Grund darin, daß man den durch verständige und berechnete Opportunitätsrücksichten veranlaßten Entscheid juristisch begründen will. Das führt leicht dazu, daß sich die Begründung des Urteils wie das Plaidoyer des gegnerischen Anwaltes ausnimmt und

vielmehr noch als das halb oder ganz abweisende Urteil selbst bittere Gefühle auslöst. Teilweise aber auch hat dies seinen Grund darin, daß man eine mit der ganzen oder teilweisen Abweisung der Beschwerde gewißermaßen versöhnende Art der Mitteilung überhaupt für unnötig, ja sogar als durch das Gebot, Würde und Autorität des Vorgesetzten zu wahren, ausgeschlossen erachtet. Diese falsche Ansicht hängt zusammen mit dem falschen Disziplinbegriff vergangener Zeiten, der noch auf vieles einen Schatten wirft. Damals glaubte man, die Erhaltung eines guten (!?) Geistes im Offizierskorps gebiete, die Beschwerde eines Offiziers gegen seinen Vorgesetzten wegen Mißachtung der Rechte der Persönlichkeit und der Kompetenzen der Stellung als den Ausfluß disziplinwidriger Gesinnung aufzufassen und dementsprechend zu behandeln.

Die falsche Disziplinauffassung aus der Zeit des Absolutismus wirft ihre Schatten noch auf Vieles.

Sie ist die Ursache, warum man sich nicht bemüht, einer Beschwerdeerledigung, die der Beschwerdeführer anders erwarten durfte, eine Form, zu geben, die mit ihr versöhnt. Sie ist auch meist die Ursache der Beschwerden selbst. Und zwar nicht bloß die Veranlassung, indem *achtlos* — das ist viel schlimmer, als wenn es absichtlich geschieht — vom Höhern das Recht der Persönlichkeit und die Kompetenzen der Stellung der Untergebenen verletzt werden, sondern auch zu einem späteren Verhalten veranlaßt, das den Untergebenen zur Beschwerdeführung zwingt.

Dies Letztere ist dasjenige, worüber ich hier zu meinen Kameraden in höherer Stellung sprechen möchte.

In den meisten, wenn nicht in allen Fällen *berechtigter* Beschwerde¹⁾, wäre es den zu ihr Anlaß gebenden Vorgesetzten ein Leichtes gewesen, die Einreichung der Beschwerde zu verhindern. Wenige herzliche Worte der Entschuldigung, denen sehr wohl eine Mahnung, nicht so empfindlich zu sein, angeknüpft sein kann, würden genügen. Daß man vielfach das nicht als Pflicht empfindet, und daß nicht die allgemeine Offiziersauffassung dazu zwingt, das ist dasjenige, um das es sich handelt.

¹⁾ Nur von berechtigten ist selbstverständlich in meinen Darlegungen die Rede.

Es ist kein Verbrechen, jemand achtlos auf den Fuß zu treten, auch dann nicht, wenn wenige Aufmerksamkeit es hätte vermeiden können. Zur Beleidigung wird es erst dann, wenn man sich nicht bemüht fühlt, dafür um Entschuldigung zu bitten. Die schlimmsten Folgen aber auf das Denken und Empfinden Aller hat es, wenn man glaubt und glauben darf, weil man höher steht und das Schicksal des andern in der Hand hat, brauche man es nicht, man vergebe etwas seiner hohen Stellung, wenn man es tut.

Derjenige, der fürchtet seine Krone falle ihm vom Kopf, wenn er ein seinem Untergebenen zugefügtes Unrecht wieder gut macht, dem sitzt sie überhaupt nicht fest.

Die „Aeronautik“ im französischen Heere,
ihre Organisation im allgemeinen und ihre Verwendung in den großen französischen Manövern von 1912.

Von Dr. Ernst Baumann, Hauptm. der Inf.

(Nachdruck verboten.)

A) Allgemeines.

Die „Aeronautik“, wununter das Manövrieren mit Luftschiffen (lenkbare, Frei- und Fesselballons), mit Flugapparaten und Drachen („cerf-volants“) zu verstehen ist, entbehrte bis vor kurzer Zeit einer eigentlichen gesetzlichen Organisation. Durch das Gesetz vom 29. März 1912 („loi portant organisation de l'aéronautique militaire et ouverture de crédits supplémentaires au titre l'exercice 1912“) ist nun aber eine solche geschaffen worden. Dieses Gesetz beschränkt sich allerdings darauf die Organisation der neuen, sog. „Fünften Waffe“, nur in großen Zügen festzustellen, damit durch Dekrete und ministerielle Verfügungen dieser neue Dienstzweig, je nach Umständen und Bedürfnissen, weiter ausgebaut werden kann.

Dieses Organisationsgesetz ist bis jetzt durch folgende Bestimmungen ergänzt worden :

1. ein Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. August 1912,
2. eine Verfügung des Kriegsministers ebenfalls vom 22. August 1912,
3. ein Dekret des Präsidenten der Republik vom 12. Mai 1912, bezüglich der Besoldung der aeronautischen Truppen.
4. eine Verfügung des Kriegsministers vom 5. Juli 1912 in Ergänzung des sub 3 erwähnten Dekretes,
5. ein Dekret des Präsidenten der Republik vom 24. August 1912 in Abänderung des Dekretes vom 22. Oktober 1910 betreffs Schaffung der permanenten Inspektion der Aeronautik.

Außerdem ist zu erwähnen die „Instruction (vom 3. April 1912) sur les conditions dans lesquelles s'effectueront les affectations professionnelles dans les troupes d'aéronautique des appelés de la classe (1911.“

Ich werde im Laufe der vorliegenden Abhandlung auf die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu sprechen kommen.

B) Organisation der Aeronautik.

Auf Grund des Gesetzes vom 29. März 1912, des Dekretes und der ministeriellen Verfügung vom 22. August, liegt der Aeronautik im französischen Heere folgende Organisation zugrunde :

Die Aeronautik umfaßt :

1. ein fahrendes Personal („personnel navigant“),
2. Truppen,
3. Etablissements.

Der hiefür erforderliche Effektivbestand, welcher „hors cadres“ zu setzen ist, beträgt 165 Offiziere und 180 Unteroffiziere (wovon 15 „adjutants d'administration“ und 15 „ouvriers d'état“).

Der aeronautische Dienst wird von einem höheren Offizier geleitet, welcher direkt dem Kriegsminister unterstellt ist und den Titel „inspecteur permanent de l'aéronautique militaire“ trägt (General Hirschauer hat jetzt diesen Posten inne; sein Vorgänger war General Roques.

I. Das *Personal* besteht aus Offizieren und Soldaten, welche aus der ganzen Armee rekrutiert und „hors cadres“ gestellt werden (vergl. Abschnitt C).

II. Die *Truppen* bestehen aus:

- a) 7 Kompagnien (4 Luftschiffer- und 3 Aviatikerkompagnien),
- b) 10 Zügen („sections“),
- c) einer Führerkompagnie („compagnie de conducteurs“).

Die administrativen Einheiten (Kompagnien und Züge) sind bestimmten „centres aéronautiques“ (von welchen weiter unten die Rede sein wird) zugeteilt. Zum Manövrieren und bezüglich Mobilisation zerfallen die administrativen Einheiten in „Escadrilles d'Avions“ (Fluggeschwader) und „Equipages de dirigeables“ (vergl. Abschnitt G.)

Die Offiziere werden sämtlichen Waffengattungen entnommen und sind „hors cadres“ zu stellen.

Die aeronautischen Truppen tragen eine Spezialuniform: schwarze Bluse mit schwarzem (Luftschiffer) und rotem Schild (Flieger), schwarze Hose mit doppeltem roten Band, schwarzes Käppi mit rotem „passe-poil“, ein Abzeichen am Kragen, welches für Luftschiffer und Aviatiker verschieden ist.

III. Der Dienst in den *Etablissements* wird besorgt durch ein technisches und administratives Personal bestehend aus Offizieren, Unteroffizieren und Militärangestellten aus den verschiedenen Waffen und Armeedienstzweigen, welche ebenfalls „hors cadres“ zu stellen sind.

IV. Die aeronautischen Truppen Frankreichs und Nordafrikas mit den zugehörigen Etablissements werden in drei Gruppen („groupes“) eingeteilt:

- Erste Gruppe: Hauptplatz Versailles.
- Zweite Gruppe: Hauptplatz Reims.
- Dritte Gruppe: Hauptplatz Lyon.

Jede Gruppe wird von einem Oberst oder Oberstlieutenant kommandiert: dem Gruppenkommandant sind zugeteilt ein Stab und eine „section hors rang“.

Auf demselben Platze oder in mehreren benachbarten Plätzen, innerhalb desselben Gruppenkreises, werden sogenannte „centres aéronautiques“ gebildet, welche aus Luftschiffern oder Fliegern oder aus beiden zusammen bestehen. Sie besitzen die nötigen Mittel zur beruflichen und taktischen Ausbildung ihres Personals und sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Versorgung, zum Unterhalt und zur Reparatur des Materials versehen. Jeder „Centre“ besitzt ein Materialdepôt und Reparaturwerkstätten.